

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer
Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung
(Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 13/2014, 1. Änderung laut
Amtlicher Bekanntmachung 17/2019. Rechtlich maßgeblich sind indes
allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of
Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser
Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

**§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang,
Studienbeginn**

- (1)) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M. Sc. in Pharmaceutical Sciences and Technologies dient dem
Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die neben einer Vertiefung der fachlichen
Kenntnisse den

Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, auch aus benachbarten Fächern, ermöglichen sollen. ³Auf diese Weise sollen Absolventen geschaffen werden, die einerseits vertiefte Kompetenz der pharmazeutischen Wissenschaften besitzen, andererseits aber zum Dialog zwischen spezialisierten, externen Fachgebieten und Pharmazie befähigt sind, um so eine optimale Arzneimittelentwicklung und Anwendung gewährleisten zu können.

⊘ ¹ Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ² Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³ Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

⊙ ¹ Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss im Fach Pharmazie (Bachelor Pharmazie oder abgeschlossener Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) oder mit gleichwertiger fachlicher Ausrichtung oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ² Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³ Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴ Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹ Das Master-Studium Pharmaceutical Sciences and Technologies gliedert sich in zwei Studienjahre. ² Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹ Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten. ² Das Studium ist gegliedert in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und das Prüfungsmodul.

(3) ¹ Die Pflichtmodule M1-M4 dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Pharmazeutischen Wissenschaften und Technologien notwendigen Kenntnisse. ² Im Rahmen der Pflichtmodule sind insgesamt 60 ECTS zu erwerben. ³ Die Pflichtmodule sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴ Welche Lehrveranstaltungen den einzelnen Pflichtmodulen zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹ Die Wahlpflichtmodule M5-16 dienen der individuellen Vertiefung der Kenntnisse. ² Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³ Im Rahmen der Wahlpflichtmodule sind Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS zu erbringen, die möglichen Module sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. ⁴ Welche Lehrveranstaltungen den Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹ Das Modul M17 „Masterarbeit und Verteidigung“ umfasst insgesamt 30 ECTS und dient der Erstellung der Masterarbeit. ² Die Masterarbeit muss von mindestens einer Professorin bzw. einem Professor des Teilbereichs Pharmazie der Universität Tübingen betreut werden.

Modulnummer	Modulname	Empfohlenes Fachsemester	Creditpunkte
-------------	-----------	--------------------------	--------------

Grundstudium

M1	Grundlagen I: Pharmazeutische und Medizinische Chemie	1 + 2	15
----	---	-------	----

M2	Grundlagen II: Pharmazeutische Biologie	1 + 2	15
M3	Grundlagen III: Pharmazeutische Technologie	1 + 2	15
M4	Grundlagen IV: Pharmakologie, Toxikologie und Klinische Pharmazie	1 + 2	15

Vertiefungsstudium

M5	Vertiefung: <i>Drug Discovery and Development – Chemicals</i>	3	12
M6	Vertiefung: <i>Drug Discovery and Development – Biologicals</i>	3	12
M7	Vertiefung: <i>Drug Action</i>	3	12
M8	Vertiefung: <i>Drugs: Therapeutics, Application and Marketing</i>	3	12
M9	Vertiefung: <i>Biopharmaceutics and Pharmacokinetics</i>	3	12
M10	Vertiefung: <i>Drug Discovery Technologies</i>	3	12
M11	Vertiefung: <i>Analytical Technologies</i>	3	12
M12	Vertiefung: <i>Drug Production</i>	3	12
M13	Vertiefung: <i>Wahlmodul 1</i>	3	12
M 14	Vertiefung: <i>Pharmacy in Global Health</i>	3	12
M15	Vertiefung: <i>Regulatory Affairs</i>	3	6
M16	Vertiefung: <i>Wahlmodul 2</i>	3	6

Prüfungsmodul

M17	Masterarbeit und Verteidigung	4	30
	Summe	1 bis 4	120

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare, Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen.

² Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen

Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.⁴ Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.⁵ Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

¹Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die erfolgreiche Teilnahme an den für die Module des Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereichs (vgl. § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten.

§ 9 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40 % aus der Note des Moduls M17 „Masterarbeit und Verteidigung“ und zu 60 % aus dem nach den Leistungspunkten des

Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet

abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Lesefassung